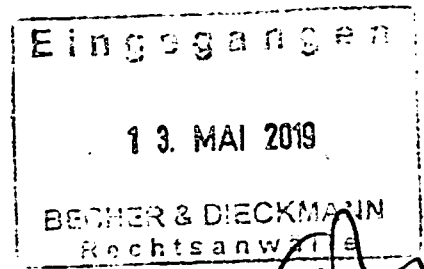
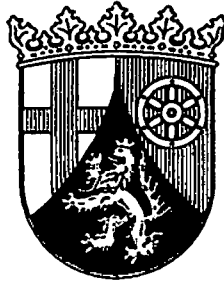


11 K 6359/17.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
der Frau [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann, Rathausgasse
11 a, 53111 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Marokko)

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 7. Mai 2019 durch

Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Begemann als Berichterstatterin
für Recht erkannt:

1. Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt. Im Übrigen wird der Bescheid der Beklagten vom 10. April 2017 in den Ziffern 4 bis 6 aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, im Hinblick auf die Person der Klägerin in Bezug auf eine Abschiebung nach Marokko festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin zu drei Viertel und die Beklagte zu einem Viertel.
4. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beteiligten können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der andere Teil zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin, marokkanische Staatsangehöriger und der Glaubenszugehörigkeit der Baha'i, reiste am ■ März 2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag, der nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurde.

Im Rahmen ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führt die Klägerin zur Begründung im Wesentlichen aus, dass sie der Glaubensgruppe der Baha'i angehöre. Da ihr Mann nicht zu ihr nach Marokko habe kommen können, sei sie zu ihm nach Ägypten begangen. Dort sei die Religion der Baha'i nicht anerkannt und deshalb habe sie dort keine Aufenthaltsgestattung bekommen. Auch in Marokko sei ihre Religion nicht anerkannt und sie würde für ihre Kinder keine Dokumente erhalten. Wegen ihr und dem illegalen Aufenthalt sei ihr Mann dreimal in Ägypten bei den Behörden gewesen. In Marokko hätten sie die gleiche Situation gefunden, da sie in den Augen der marokkanischen Regierung weiterhin ledig sei. In Marokko habe sie aufgrund der Glaubenszugehörigkeit keine Probleme gehabt. Ihr Problem sei, dass sie weder in Marokko noch in Ägypten zusammen mit ihrem Mann eine Familie gründen könne, weil sie offiziell keine Heiratsurkunde bekommen würden.

Mit Bescheid vom 10. April 2017 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin ab und forderte diese unter Fristsetzung mit Abschiebungsandrohung zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland auf; ferner befristete sie das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Am 3. Mai 2017 hat die Klägerin die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung führt sie weiter aus, dass sich die individuelle Verfolgungsgefahr daraus ergebe, dass sie weder in Marokko noch in Ägypten anerkannt bezüglich ihrer Religion und als Eheleute sei. Sie seien faktisch rechtlos in beiden Ländern. Die systematische und jeweils landesweite Ausgrenzung von jedem Rechtsschutz sei unter § 3 AsylG zu subsumieren.

In der mündlichen Verhandlung führt die Klägerin weiter aus. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom ■.04.2017 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, und sie als Asylberechtigten anzuerkennen, hilfsweise ihr den subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen, weiter hilfsweise festzustellen, dass in Bezug auf Ägypten die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte ist dem Vorbringen der Klägerin schriftsätzlich unter Bezugnahme auf die Gründe ihrer Entscheidung entgegengetreten und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 09.05.2019 hat die Klägerin die Klage bis auf den Antrag auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 AufenthG zurückgenommen.

Die Verfahren der Eheleute (11 K 6235/17.TR) wurden zur gemeinsamen Verhandlung verbunden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, auf die Unterlagenliste zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in Marokko und Ägypten, dem aktuelle Lagebericht des Auswärtigen Amtes in Bezug auf Ägypten sowie die Auskunft der Deutschen Botschaft an das VG Aachen vom 7. Februar 1999 und den Artikel des Egypt Independent und die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die das Gericht trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden kann, da diese ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen wurde, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden könne, hat, soweit sie aufrecht erhalten wurde, Erfolg.

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, war das Verfahren gem. § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen. Eine Klagerücknahme nach Abschluss der mündlichen Verhandlung ist gem. § 92 Abs. 1 VwGO bis zur Rechtskraft des Urteils möglich. Die nach § 92 Abs. 1 Satz 2 VwGO erforderliche Zustimmung der Beklagten ergibt sich hierbei aus der „Allgemeinen Prozessklärung des Bundesamtes in Verwaltungstreitsachen wegen Verfahren nach dem Asylgesetz“ vom 27.06.2017. Im Übrigen ist die Klage begründet. Der angegriffene Bescheid ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Die Klage ist soweit sie aufrecht erhalten wurde als Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Var. 2 VwGO zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Ihr steht der geltend gemachte Anspruch zu (§ 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 1 VwGO).

Der Klägerin ist nach § 60 Abs. 5 AufenthG ein Abschiebungsverbot in Bezug auf Marokko zuzuerkennen. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze

der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 686) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Ein Abschiebungsverbot kann ausnahmsweise auch dann bestehen, wenn im Einzelfall andere, in der EMRK verbürgte Menschenrechtsgarantien in ihrem Kern bedroht sind. Verlangt wird aber darüber hinaus, dass es sich um Maßnahmen handelt, die einen äußersten menschenrechtlichen Mindeststandard unterschreiten, mit anderen Worten nur in schwerwiegenden Fällen angenommen werden, wenn die drohende Beeinträchtigung von ihrer Schwere her dem vergleichbar ist, was wegen menschenunwürdiger Behandlung zu einem Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK führt (BVerwG Urteil v. 7.12.2004 – 1 C 14.04-, juris). Bei Eingriffen in den Kernbereich solcher anderen Konventionsgarantien kann daher eine Abschiebung nur in schwerwiegenden Fällen für unzulässig angesehen werden, wenn nämlich die drohende Beeinträchtigung von ihrer Schwere her dem vergleichbar ist, was nach der Rechtsprechung wegen menschenunwürdiger Behandlung zu einem Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK geführt hat (dazu Hailbronner, Ausländerrecht, § 60 Rn. 63). In der Rechtsprechung wird teilweise von einem Schutzanspruch gegenüber Abschiebung ausgegangen, wenn eine nachhaltige, gravierende Beeinträchtigung anderer EMRK-Rechte vorliege (HessVGH Beschluss vom 19. Mai 1998 – 10 UE 1974/97.A –, juris; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 23. Mai 1997 - 6 A 11282/97.OVG -).

Aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls ist im vorliegenden Fall aufgrund der Kumulation der einzelnen Verletzungen der Konventionsgarantien die Schwelle der schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen überschritten. In der Sonderkonstellation der Klägerin, die nach dem Glauben der Baha'i mit einem Ägypter verheiratet ist, führt die Kombination der Glaubenszugehörigkeit unter verschiedenen Staatsangehörigkeiten der Eheleute dazu, dass eine gemeinsame Lebensführung und Familiengründung in Marokko nicht möglich ist. Allein der Umstand, dass die Religionsgemeinschaft der Baha'i in Marokko nicht anerkannt ist, die Eheschließung staatlich nicht anerkannt wird, führt für sich genommen nicht zu einer Verletzung der EMRK. Insbesondere ergibt sich aus der Einlassung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung, dass der Glaube Baha'i zwar nicht anerkannt wird, man jedoch problemlos Personaldokumente erhält, da dort der Glaube nicht eingetragen wird. Auch Ehen zwischen Baha'i Anhängern sind möglich, entweder vor dem Staat oder einem Sheik, allerdings werde man als

Moslem geführt und könne unter diesem Glauben heiraten. Die Klägerin führt jedoch nachvollziehbar aus, dass wenn der Ehepartner allerdings aus dem Ausland kommt, benötige man – anders als bei Marokkanern – eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum islamischen Glauben. Da ihr Mann diese nicht habe, sei eine Eheanerkennung und damit auch ein legaler Aufenthalt nicht möglich. Gleiches gilt spiegelbildlich für Ägypten, wo die Klägerin sich über eineinhalb Jahre ohne geklärten Aufenthaltsstatus aufhielt. Auch dort werden entsprechende Ehen nicht anerkannt, was dazu führt, dass sie ebenfalls in Ägypten keine legale Aufenthaltsmöglichkeit besitzt. Der Klägerin wird folglich auf Dauer die Führung der von ihr ausgewählten Ehe und damit auch die Gründung einer Familie unmöglich gemacht, was eine Verletzung von Art. 8 und Art. 12 EMRK darstellt. Die Parteien werden als ledig angesehen. Die Diskriminierungen enden folglich nicht allein in der Nichtanerkennung der Ehe, sondern führen auch zu familienrechtlichen und erbrechtlichen Problemen, da die Eltern als ledig gelten und folglich die Kinder nicht als in der Ehe geboren gelten.

Auch wenn damit die einzelnen Verletzungen für sich genommen nicht den von § 60 Abs. 5 AufenthG geforderten Erheblichkeitsgrad erreichen, der einer Verletzung von Art. 3 EMRK vergleichbar ist, so führt doch die Kumulation der vorliegenden Konventionsverletzungen bzw. –beeinträchtigungen im vorliegenden Einzelfall zu einer für § 60 Abs. 5 AufenthG hinreichend schweren Verletzung der EMRK, sodass ein Abschiebungsverbot festzustellen ist.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Urteil im Verfahren des Ehemannes 11 K 6235/17.TR des heutigen Tages verwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten resultiert aus § 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, . Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Hinsichtlich des zurückgenommenen Teils der Klage ist diese Entscheidung **unanfechtbar** (§§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO).

Im Übrigen können Beteiligten **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Dr. Begemann



Unterzeichner: Dr. Begemann,
Judith
Datum: 13.05.2019 10:22 Uhr